

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Friedhofsgebührensatzung

vom 26.03.1975, geändert am 25.02.1976, 21.12.1977, 12.12.1979, 07.05.1980, 09.12.1981, 06.07.1983, 11.07.1984, 20.04.1988, 20.06.1990, 24.09.1991, 17.03.1993, 02.11.1994, 26.06.1996, 28.11.2001, 28.05.2003, 01.12.2004, 23.03.2005, 28.09.2005, 20.12.2006, 25.03.2009 und 14.10. 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg -letzte Änderung am 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) - hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.10.2020 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden von der Stadt Villingen-Schwenningen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2**Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen oder Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer kraft Gesetzes als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) oder aufgrund letztwilliger Verfügung der bzw. des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3**Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Grabnutzungen mit der Erteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenschuld richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung gültigen Friedhofsgebühren.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner fällig.
- (4) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, können die Leistungen der Friedhofsverwaltung von einer Vorauszahlung der Bestattungsgebühren abhängig gemacht werden.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2009 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 14.10. 2020

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

A. Gebühren für den Erwerb an Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten, je Grabstelle und Jahr

1.1 Erd-Reihengrabstätten

1.1.1 Erd-Reihengrab für Verstorbene bis Vollend. d. 6. Lj	53,00 Euro
1.1.2 Erd-Reihengrab für Verstorbene bis Vollend. d. 6. Lj (anonym)	121,00 Euro
1.1.3 Erd-Reihengrab	57,00 Euro
1.1.4 Erd-Reihengrab (anonym)	134,00 Euro
1.1.5 Erd-Reihengrab Rasengrab-Anlage	189,00 Euro

1.2 Urnen-Reihengrabstätten

1.2.1 Urnen-Reihengrab	47,00 Euro
1.2.2 Urnen-Reihengrab Einzelanlage	84,00 Euro
1.2.3 Urnen-Reihengrab (anonym)	67,00 Euro
1.2.4 Urnen-Reihengrab Sozialbestattung	61,00 Euro

2. Wahlgrabstätten, je Grabstelle und Jahr

2.1 Erd-Wahlgrabstätten

2.1.1 Erd-Familiengrab m. a. GV	65,00 Euro
2.1.2 Erd-Familiengrab m. b. GV	71,00 Euro
2.1.3 Erd-Familiengrab m. b. GV (Kurzgrab)	101,00 Euro
2.1.4 Erd-Familiengrab am Weg	70,00 Euro
2.1.5 Erd-Familiengrab mit besonderer Lage	77,00 Euro

2.2 Urnen-Wahlgrabstätten

2.2.1 Urnen-Familiengrab	55,00 Euro
2.2.2 Urnen-Familiengrab Blütengarten	145,00 Euro
2.2.3 Urnen-Familiengrab Gemeinschaftsanlage	83,00 Euro
2.2.4 Urnen-Familiengrab Partneranlage (2-stellig)	276,00 Euro
2.2.5 Urnen-Familiengrab Familienbaum (8-stellig)	508,00 Euro
2.2.6 Urnen-Familiengrab Gemeinschaftsbaum	98,00 Euro
2.2.7 Urnen-Familiengrab Urnenwand	91,00 Euro

3. Weitere Gebühren

3.1 Zubettung je Jahr Mehrfachbelegung	41,00 Euro
--	------------

...

B. Bestattungsgebühren**4. Erdbestattung**

4.1 Grabfertigung für Verstorbene bis Vollend. d. 6. Lj	322,00 Euro
4.2 Grabfertigung Erd-Reihengrab	644,00 Euro
4.3 Grabfertigung Erd-Familiengrab	805,00 Euro
4.4 Zuschlag für Tieferbettung in Erd-Familiengrab	161,00 Euro

5. Urnenbeisetzung

5.1 Grabfertigung Urnengrab	322,00 Euro
-----------------------------	-------------

C. Umbettungsgebühren

6.1. Umbettung Sarg	696,00 Euro
6.2. Umbettung Urne	452,00 Euro

D. Benutzungsgebühren

7.1 Nutzung der Feierhalle (je ½ h)	158,00 Euro
7.2 Nutzung des Aussegnungsraumes	98,00 Euro
7.3 Nutzung des Aufbahrungsraumes/Kühlraumes	114,00 Euro
7.4 Nutzung des Wasch-/Hygieneraumes	90,00 Euro

E. Verwaltungs- u. sonstige Gebühren

8.1 Standsicherheitsprüfung stehendes Grabmal je Jahr	4,00 Euro
8.2 Grabmalgenehmigung	44,00 Euro